

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.738.154

Wien, 13. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12717/J vom 13. Oktober 2022 der Abgeordneten Robert Laimer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Gemäß § 128a Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 sind rechtskräftige Disziplinarerkenntnisse in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu veröffentlichen. Ebenso sind Disziplinarerkenntnisse aus dem militärischen Dienstbereich gemäß § 7 Heeresdisziplinalgesetz 2014 nach Eintritt der Rechtskraft anonymisiert zu verlautbaren. Aufgrund eines Eingabefehlers bei der Bundesdisziplinarbehörde war das PDF-Dokument nicht vollständig anonymisiert.

Zu 2.:

Nein, die gesetzten Maßnahmen standen nicht im Zusammenhang mit der einsetzenden Berichterstattung zu diesem Disziplinarverfahren.

Zu 3.:

Es werden pro Disziplinarerkenntnis immer ein DOCX und ein PDF-Dokument zusätzlich zu dem auf der Seite des RIS veröffentlichten Text, mit dem Text des Disziplinarerkenntnis hochgeladen.

Am 13. Oktober 2022 um 00:37 Uhr langte eine E-Mail in der Bundesdisziplinarbehörde ein, in welcher darauf hingewiesen wurde, dass die PDF-Fassung des betreffenden Disziplinarerkenntnis nicht anonymisiert ist. Daher hat die Bundesdisziplinarbehörde das Bundesministerium für Finanzen (BMF), das gemäß Bundesministeriengesetz (BMG) für die Bereitstellung des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zuständig ist, ersucht, die nicht anonymisierte Entscheidung bzw. das Disziplinarerkenntnis aus dem RIS zu löschen, damit – kurze Zeit später – die korrekte, vollständig anonymisierte Fassung im RIS veröffentlicht werden kann.

Zu 4. und 7.:

Der Bundesdisziplinarbehörde steht eine IT-Anwendung zur Erfassung der Metadaten (z.B. Geschäftszahl, Entscheidungsdatum) und zum Hochladen der Dokumente zur Verfügung. Mit diesem Tool kann auch die Bundesdisziplinarbehörde selbst ihre Dokumente aus dem RIS wieder entfernen. Im gegenständlichen Fall hat jedoch ein Mitarbeiter im BMF auf Ersuchen der Bundesdisziplinarbehörde den Löschvorgang durchgeführt.

Zu 5.:

Erstmals war dieses Urteil am 12. Oktober 2022 ab etwa 01:00 Uhr im RIS einsehbar.

Zu 6.:

Diese erste, nicht anonymisierte, Version wurde am 13. Oktober 2022 um etwa 09:30 Uhr aus dem RIS gelöscht und war somit nicht mehr auffindbar.

Zu 8.:

Nein, es gab diesbezüglich nur einen Kontakt zwischen der Bundesdisziplinarbehörde und dem BMF, aber nicht mit anderen Bundesministerien, wie z.B. dem Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) oder dem Bundesministerium für Justiz (BMJ).

Zu 9.:

Für die Dateneinbringung ist nicht das BMF, sondern die Bundesdisziplinarbehörde zuständig, die bereits eine korrigierte, vollständig anonymisierte Fassung im RIS veröffentlicht hat. Diese Version ist seit 14. Oktober 2022 etwa 01:00 Uhr unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Dok&EntscheidendeBehoerde=&SucheNachRechtssatz=False&SucheNachText=True&GZ=&Dokumentnummer=DKT_BDB_20220915_2022_0_566_529_00 im RIS öffentlich zugänglich.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

